Reglement über die Abfall-bewirtschaftung

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Gestützt auf die §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 Abfallgesetz erlässt die Politische Gemeinde Matzingen folgendes Abfallreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

Art. 2

Geltungsbereich

[1] Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Matzingen.

[2] Das Reglement gilt nicht für spezifisch gewerbliche und industrielle Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund und Kanton gelten (ausgenommen Artikel10). Die Verursacher solcher Abfälle sind verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu bewirtschaften.

Art. 3

Übergeordnete Erlasse

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

Art. 4

Zweckverband

Die Gemeinde Matzingen gehört dem Zweckverband Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Thurgau an.

Art. 5

Abgabepflicht

Häusliche, brennbare Abfälle sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben. Spezialabfälle können bei Spezialabfuhren oder Sammeltagen abgegeben werden.

Art. 6

Ablagerungsverbot

Das Ablagern von Abfällen jeglicher Art ausserhalb bewilligter Sammelstellen ist verboten.

Art. 7

Verbrennungsverbot

[1] Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verboten.

[2] Das Verbrennen von trockenen pflanzlichen Abfällen aus Feld oder Forst (inkl. trockener Strauchschnitt aus Garten) ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

II. Organisation

Art. 8

Zuständigkeit

[1] Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der KVA Thurgau, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission übertragen.

[2] Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband wahrgenommen werden.

[3] Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.

Art. 9

Information

Der Gemeinderat orientiert periodisch über die Sammeltouren und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.

Art. 10

Kontrolle

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Matzingen ist berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagebetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken. Die Kontrolle kann auch an Dritte übertragen werden.

Art. 11

Sammeldienste / Sammelplätze

[1] Der Gemeinderat legt in Zusammenarbeit mit der KVA Thurgau fest:

a) Die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
b) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für die Separatsammlungen
c) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und problematische Abfälle

[2] Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

III. Finanzierung

Art. 12

Grundsatz

Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in einer Gebührenordnung fest. Massgebend für die Gebührenfestlegung sind das Kostendeckungs-, Gleichheits- und Verursacherprinzip.

Art. 13

Gebühren

[1] Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.

[2] Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

[3] Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Entsorgung kompostierbarer organischer und weiterer wieder verwertbarer Abfälle sowie für den Betrieb und die Wartung öffentlicher Sammelstellen fest.

Buy Now to Create PDF without Trial Watermark!!

[4] Die Kosten für Separatsammlungen können zum Teil aus allgemeinen Mitteln oder aus Grundgebühren beglichen werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente aufgehoben.

Art. 15

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

V. Anhang

Abs. 1

Gebührenpflicht

Alle Haushaltungen, Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe und anderweitige Abfallieferanten auf dem Gebiet der Gemeinde Matzingen sind gebührenpflichtig.

Abs. 2

Gebührenansätze

Es werden Recycling-Gebühren für die Entsorgung kompostierbarer organischer und weiterer wieder verwertbarer Abfälle sowie für den Betrieb und die Wartung öffentlicher Sammelstellen usw.

für Ein Personen Haushalt	Fr. 70.--/Jahr
für Mehr Personen Haushaltungen	Fr. 100.--/Jahr
für Ortsansässige Handels-, Gewerbe-, Büro-, Klein- und Industriebetriebe	Fr. 100.--/Jahr
Befinden sich der Gewerbebetrieb in derselben Liegenschaft wie der Privathaushalt des Gewerbebetreibenden, ist nur die Gebühr für den Haushalt zu bezahlen.	
für Landwirtschaftsbetriebe	Fr. 100.--/Jahr
für öffentlich rechtliche Körperschaften	Fr. 300.--/Jahr

Anlieferungen von kompostierbaren Abfällen in grösseren Mengen, vorwiegend aus der Landwirtschaft und gewerblicher Gartenpflege, sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

Pro m3 Grüngut	Fr. 25.--

Purchase Terminal Server License

Created by eDocPrinter PDF Pro!!

Buy Now to Create PDF without Trial Watermark!!

- Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Juni 1997
  - Änderungen durch Gemeindeversammlung genehmigt am 24. Januar 2008
- Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am 16. Juni 1997
- Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt 1. Juli 1997
  - Änderung durch Gemeinderat in Kraft gesetzt 25. Oktober 2006
  - Änderungen durch Gemeinderat in Kraft gesetzt 1. Februar 2008

Namens des Gemeinderates Matzingen

Gemeindeammann	Gemeindeschreiber
Elmar Bissegger	Willy Feurer

Purchase Terminal Server License

Created by eDocPrinter PDF Pro!!